

Abstimmung vom 2.3.1980

Die Kantone regeln das Verhältnis von Kirche und Staat weiterhin selbst- ständig

**Abgelehnt: Volksinitiative «betreffend die voll-
ständige Trennung von Kirche und Staat»**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die Kantone regeln das Verhältnis von Kirche und Staat weiterhin selbstständig. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 395–396.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Abgesehen von der Abschaffung des Jesuiten- und Klosterartikels (vgl. Vorlage 236) ist das Verhältnis von Kirche und Staat seit der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 nie Gegenstand einer eidgenössischen Volksabstimmung. Die Kantone geniessen diesbezüglich grosse Freiheiten, wobei bis 1980 nur Genf und Neuenburg eine weitgehende Trennung vollzogen haben. In allen übrigen Kantonen sind die römisch-katholische und die protestantische Kirche als öffentlich-rechtliche Institutionen anerkannt und geniessen gegenüber anderen religiösen Gemeinschaften Privilegien. So können sie Steuern erheben, teilweise erhalten sie Staatsbeiträge und Steuervergünstigungen. In einigen Kantonen ist auch die Christkatholische Kirche anerkannt, in Basel-Stadt darüber hinaus die Israelitische Kultusgemeinde (BBl 1978 II 672–679).

Diesen Zustand will das heterogen zusammengesetzte Aktionskomitee zur «vollständigen Trennung von Staat und Kirche» mit seiner 1973 lancierten und 1976 eingereichten, gleichlautenden Initiative abschaffen und die Kirchen zu rein privatrechtlichen Institutionen machen.

Die Initiative hat einen schweren Stand. In der Vernehmlassung lehnen sämtliche Kantone die Initiative ab, wie auch die anerkannten grossen Kirchen. Sowohl der Bundesrat als auch beide Kammern des Parlaments empfehlen dem Stimmvolk, die Initiative abzulehnen, und verzichten auf einen Gegenvorschlag. An der kantonalen Autonomie, so das Hauptargument der Behörden, soll bei der Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat nicht gerüttelt werden. Kantonale Urnengänge in Zürich, im Tessin (1977) und in Bern (1979) erweisen sich als schlechte Omen für die Initianten.

GEGENSTAND

Der Initiativtext postuliert folgenden Art. 51 BV: «Kirche und Staat sind vollständig getrennt.» Im Rahmen der Übergangsbestimmungen wird diese Trennung etwas konkretisiert. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Artikels müssen Staat und Kirchen ihre bestehenden Verbindungen aufheben. Das Recht, Steuern zu erheben, wird den Kirchen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Artikels entzogen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Wie Bundesrat und Parlament lehnt auch die grosse Mehrheit der Parteien die Volksinitiative ab. Auf nationaler Ebene befürworten einzig die Linksaussenparteien sowie die Jungfreisinnigen – entgegen ihrer Mutterpartei – die Trennung von Kirche und Staat. Die SP hingegen gibt die Stimme frei.

Laut den Initianten soll die Initiative die Religionsfreiheit, die Rechtsgleichheit und die Toleranz stärken und «die Entflechtung von geistlicher und weltlicher Macht» herbeiführen (Eidg. Aktionskomitee für die Trennung von Staat und Kirche 1976: 4). Sie bezeichnen die Privilegien der Landeskirchen als nicht mehr gerechtfertigt. Zu diesen zählen sie neben den Steuerrechten und Staatsbeiträgen auch den Religionsunterricht, die Militärseelsorge und die theologischen Fakultäten an den staatlichen

Universitäten sowie die Taufe, welche die Säuglinge zu Zwangsmitgliedern mache, ohne dass sie gefragt worden seien. Die Initianten bestreiten die soziale Funktion der Kirchen, da der Staat ihnen die historischen Aufgaben der Fürsorge, der Bildung des Armen- und des Spitalwesens mehr und mehr abnehme. In der Tatsache, dass die Initiative in eine Kantonsdomäne eingreift, mögen die Initianten angesichts anderer Zentralisierungsschritte keine Besonderheit sehen: «Davon braucht man kein Aufhebens zu machen» (Eidg. Aktionskomitee für die Trennung von Staat und Kirche 1976: 16).

Die Initiativgegner führen eine recht intensive Kampagne und bezeichnen die Abstimmung als Chance, den Bürgerinnen und Bürgern das Verhältnis von Kirche und Staat näherzubringen. Ihr Hauptargument gegen die Initiative ist wie schon im Parlament der Verlust an kantonaler Autonomie. Der Bundesrat bezeichnet eine vom Bund verfügte vollständige Trennung von Kirche und Staat als «radikalen Bruch mit der Vergangenheit» und als «tiefe Bresche» im föderalistischen Staatsaufbau. Die Kantone hätten ihre Beziehungen zu den Kirchen so gestaltet, «dass der konfessionelle Friede in unserem Land erhalten blieb». Staatliche Zuwendungen an Kirchen wären ausgeschlossen, worunter die Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben leiden würde. Auch müsste konfessioneller Unterricht aus den Lehrplänen der Schulen gestrichen werden (Erläuterungen des Bundesrates).

ERGEBNIS

Bei einer unterdurchschnittlichen Stimmbeteiligung von 34,7% bleibt die Initiative chancenlos. Nur 21,1% der Stimmenden sprechen sich für die vollständige Trennung von Staat und Kirche aus. In den Kantonen Genf und Neuenburg, in denen die Kirchen lediglich als privatrechtliche Vereinigungen gelten, sowie in Basel-Stadt, sagt rund ein Drittel der Stimmenden Ja zur Initiative. In den kleinen, ländlichen Kantonen der Ur- und Ostschweiz ist die Unterstützung unterdurchschnittlich – mit Ausnahme von Schaffhausen. Laut der Vox-Analyse stimmen Konfessionslose der Initiative grossmehrheitlich zu, während Protestanten und Katholiken sie ebenso deutlich ablehnen.

QUELLEN

BBI 1978 II 665; BBI 1979 I 661. Erläuterungen des Bundesrates. Eidg. Aktionskomitee für die Trennung von Staat und Kirche 1976. APS 1973 bis 1980: Bildung, Kultur und Massenmedien – Kultur, Sprache, Kirchen. Vox Nr. 12.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.